



3003 Bern, 29. Juli 2014

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Parkhaus P6-Ost, Projektänderung
Projekt Nr. A0541

A. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Für das Parkhaus P6 sind in den letzten Jahren mehrere Erweiterungen bewilligt worden; es gehört zu den Parkhäusern am Flughafenkopf.

Mit Plangenehmigung vom 4. April 2011 «Parkhaus 6 – Erweiterung Süd» genehmigte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Erstellung von 1309 Parkplätzen als Realersatz für die aufzuhebenden Parkplätze im P5 sowie den Weiterbestand des P40 mit 561 Parkplätzen.

Mit Verfügung vom 30. Juli 2012 über den Ausbau der Parkieranlagen am Flughafen Zürich genehmigte das UVEK unter anderem die Erweiterung Ost des Parkhauses 6 (P6-Ost) mit zusätzlich 2817 Parkplätzen gemäss den eingereichten Unterlagen und Plänen. Gleichzeitig erhöhte das UVEK das Parkplatz-Bewirtschaftungskontingents am Flughafen Zürich um 3059 Parkplätze, davon 2817 im P6-Ost und 242 im P70.

Weiter stellte das UVEK fest, dass das Gesamtvorhaben in Bezug auf die Umweltbereiche Lufthygiene und Lärm (Betriebsphase) abschliessend beurteilt wurde und bis zu einer Parkplatzzahl von 24 207 Parkplätzen für die Vorhaben P6-Ost, P70, P64 (Standort Rohrholz oder Oberhau) sowie P9, P12-100 und P16 keine neue Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Bereiche Lufthygiene und Betriebslärm durchzuführen ist.

Im Rahmen der Ausarbeitung des Ausführungsprojekts P6-Ost hat sich gezeigt, dass im P6-Ost mehr Parkplätze als ursprünglich geplant erstellt werden können.

2. Gesuch

2.1 Gesuchseinreichung

Am 20. Dezember 2013 (Eingang) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des UVEK ein Gesuch für die Projektänderung des Parkhauses P6-Ost am Flughafen Zürich ein.

Gestützt auf Art. 27a VIL¹ hat das BAZL für das Vorhaben ein ordentliches Verfahren nach Art. 37 LFG² ohne Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgelegt.

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG); SR 748.0

2.2 *Begründung*

Das Vorhaben wird damit begründet, dass am Flughafenkopf an diversen Standorten Parkplätze aufgehoben worden seien oder in Kürze aufgehoben würden. Zudem würden im ursprünglichen P6 mit den beiden genehmigten Erweiterungen P6-Süd und P6-Ost einige Parkplätze wegfallen. Das mit Erteilung der Plangenehmigung P6-Ost bewilligte Bewirtschaftungskontingent von 19 924 Parkplätzen werde mit der beantragten Projektänderung nicht überschritten.

2.3 *Beschrieb*

Mit der beantragten Projektänderung können im P6-Ost ohne Veränderung der Ausenfassade insgesamt 3549 Parkplätze erstellt werden, indem auf die zusätzliche Zu- und Wegfahrts-Spindel verzichtet und auf dem Dach eine zusätzliche Parkierungsfläche eingerichtet wird.

Die wichtigsten Änderungen umfassen laut Gesuch folgende Elemente:

- Wegfall Spindel und Erhöhung der Parkplatz-Anzahl mit Reduktion der Baukosten;
- neues Dachparking und Erhöhung der Parkplatz-Anzahl bei annähernd gleichbleibenden Baukosten;
- Stützenraster: Optimierung des Grundrisses in Verbindung mit den vorgegebenen Abmessungen durch den Bestand;
- Liftstandort: Optimierung in Bezug auf den Komfort für den Nutzer und Erstellung eines Feuerwehrlifts;
- Erhöhung der Nutzlast des Geschosses G0; ermöglicht allenfalls später eine flexiblere Nutzung (momentan ohne Bedeutung).

Gleichzeitig wurde das Ausführungsprojekt für das genehmigte Projekt vorangetrieben, die sich daraus ergebenden Anpassungen wurden im Änderungsprojekt nachgeführt.

2.4 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das Gesuchsschreiben, das übliche Gesuchsformular, einen technischen Bericht, Planunterlagen und Visualisierungen, Angaben zur Parkplatzbilanz, SIA³-Energienachweis, eine Umweltnotiz, einen Verkehrsbericht, den Nachweis über die GEP⁴-Konformität sowie die Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide.

Aufgrund der Anträge zu den feuerpolizeilichen Vorschriften aus der Anhörung reichte die FZAG am 5. Juni 2014 (Eingang) überarbeitete Pläne mit Anpassungen im Be-

³ SIA: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

⁴ GEP: Genereller Entwässerungsplan

reich der Lifte und der Treppenhäuser ein, die die älteren Versionen ersetzen.

2.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

3. **Instruktion**

3.1 *Anhörung und öffentliche Auflage*

Das BAZL hörte den Kanton Zürich an und verzichtete seinerseits auf eine formelle luftfahrtspezifische Prüfung. Die Anhörung des Eidg. Starkstrominspektorats (ESTI) erfolgte vereinbarungsgemäss durch das Amt für Verkehr (AfV) des Kantons Zürich.

Die Gesuchsunterlagen wurden in den örtlichen Publikationsorganen bekannt gemacht und lagen vom 3. Februar 2014 bis zum 4. März 2014 öffentlich auf; Einsprachen wurden keine erhoben.

Da es sich beim Vorhaben um einen örtlich nahen Ersatz aufgehobener oder in Kürze aufzuhebender Parkplätze handelt und sonst keine wesentlichen Umweltbereiche von der Projektänderung betroffen sind, konnte nach Rücksprache mit ihm auf eine Anhörung des BAFU verzichtet werden.

3.2 *Stellungnahmen*

Das AfV stellte dem BAZL am 22. April 2014 die folgenden Stellungnahmen zu:

- AfV, Stab / Recht und Verfahren, vom 22. April 2014;
- ESTI, Planvorlagen, vom 5. März 2014;
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich vom 27. Februar 2014;
- Amt für Landschaft und Natur (ALN) des Kantons Zürich vom 20. März 2014;
- AfV, Bauen an Staatsstrassen, vom 3. April 2014;
- AfV, Infrastrukturplanung, vom 4. Februar 2014;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 8. April 2014;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) vom 11. April 2014;
- Zonenschutz / kantonale Meldestelle vom 18. Dezember 2013 (Gesuchsbeilage);
- Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung (VTA), vom 25. Februar 2014;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 10. April 2014;

- Tiefbauamt des Kantons Zürich, Fachstelle Lärmschutz (FALS), vom 14. April 2014;
- Tiefbauamt des Kantons Zürich, Projektportfoliosteuerung, vom 11. April 2014;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 18. Februar 2014;
- Stadt Kloten, Baupolizei; vom 10. März 2014.

Die FZAG teilte am 3. Juni 2014 mit, dass sie zu den Anträgen der Fachstellen keine Bemerkungen habe. Sie reichte gleichzeitig neue Pläne ein (mit Revisionsdatum 11.4.2014), die aufgrund der Stellungnahmen im Bereich der Lifte und Treppenhäuser angepasst worden waren; diese ersetzen die mit dem ursprünglichen Gesuch eingereichten Pläne.

In Absprache mit dem BAZL leitete das AfV die angepassten Pläne vom Juni 2014 am 10. Juni 2014 den betroffenen Fachstellen zu und gab ihnen Gelegenheit, sich zu diesen nochmals zu äussern.

In Ergänzung ihrer Stellungnahme vom 10. März 2014 nahm einzig die Stadt Kloten am 17. Juni 2014 ein zweites Mal Stellung mit einem Antrag betreffend Fluchtsituation im G11. Für die übrigen Fachstellen behalten die ursprünglichen Stellungnahmen Gültigkeit.

Das BAZL forderte die FZAG am 24. Juni 2014 auf mitzuteilen, ob die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten erfüllt werden könnten.

Am 17. Juli 2014 leitete das AfV dem BAZL das Protokoll einer Besprechung vom 10. Juli 2014 zwischen FZAG, Feuerpolizei, Stadt Kloten und AfV weiter, an der eine praktikable Umsetzung für die Fluchtwege im G11 gefunden wurde, sowie die Zustimmung der Feuerpolizei vom 16. Juli 2014 dazu.

Damit konnte die Instruktion abgeschlossen werden.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das Parkhaus P6 dient dem Betrieb des Flughafens; es gilt als Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Da es sich beim Vorhaben um die Änderung eines genehmigten Projekts handelt, ist keine luftfahrtspezifische Prüfung durch das BAZL erforderlich (vgl. Ziffer B.2.7).

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt, es verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens als Ganzes nicht, da die Änderungen gegenüber dem genehmigten Projekt von aussen nicht wahrnehmbar sind. Auch wirkt es sich nicht erheblich auf Raum und Umwelt aus. Dennoch kann nicht ohne Weiteres von wenigen eindeutig bestimmbar Betroffenen ausgegangen werden, und es ist nicht von vornherein klar, dass keine schutzwürdigen Interessen weiterer Dritter berührt sind. Daher kommt das ordentliche Verfahren nach Art. 37 LFG ohne UVP zur Anwendung.

Das Vorhaben umfasst zudem elektrische Installationen, die dem EleG⁵ unterstehen; für die fachliche Beurteilung ist das ESTI zuständig, dessen Auflagen in die vorliegende Verfügung aufzunehmen sind.

⁵ Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG); SR 734.0

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen der Flugsicherheit, der Raumplanung und des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

2.2 Begründung

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.2.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.4 Raumplanung, Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt

Beim Projekt handelt es sich um Änderungen innerhalb der Kubatur eines bereits genehmigten Bauvorhabens. Dieses liegt im Flugplatzareal (Landseite); es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen der Raumplanung sowie die Ziele und Vorgaben des SIL.

2.5 Verkehrstechnik

Der dem Gesuch beiliegende Verkehrsbericht weist aus, dass die Auswirkungen der Parkplatz-Verschiebungen, namentlich vom P40 in das neue P6-Ost auf die Verkehrsströme gering sein werden und im Genauigkeitsbereich der Modellierung liegen. Das Gleiche gilt für die relevanten Verkehrsknoten. Auch beim sensibelsten Knoten 2.1 Fracht hat die Projektänderung laut Verkehrsbericht keine Auswirkung auf die Knotenkapazität, die nach wie vor als ausreichend beurteilt wird. Folglich hat die Projektänderung P6-Ost auch keine negativen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der strassenseitigen Erschliessung des Flughafens.

Weder die Abteilungen Bauen an Staatsstrassen sowie Infrastrukturplanung des AfV noch das Projektportfoliomanagement des TBA haben Bemerkungen zum Vorhaben; Auflagen erübrigen sich somit.

Im Übrigen ergibt sich aus der unbedeutenden Verschiebung der Verkehrsströme auch, dass das Vorhaben keine wesentlichen Umweltauswirkungen bezüglich Verkehrslärm und Lufthygiene hat, wie dies der Umweltbericht auch ausweist.

2.6 Parkplatzzahlen und Parkplatzbilanz

2.6.1 Situation gemäss Gesuchsunterlagen

Mit der Plangenehmigung des UVEK vom 30. Juli 2012 für die Erweiterung P6-Ost wurde das Parkplatz-Bewirtschaftungskontingent um die 2817 Parkplätze der Ost-Erweiterung auf 19 924 Parkplätze erhöht. Im Rahmen der vorliegenden Projektänderung sollen im P6-Ost neu 3549 Parkplätze realisiert werden. Gemäss Gesuchsunterlagen sind die zusätzlichen Parkplätze Ersatz für wegfallende Parkplätze. Zudem seien im bestehenden Parkhaus 6 (inkl. Erweiterung Süd) 59 Parkplätze weniger als bewilligt erstellt worden. Zudem fielen mit dem weiteren Ausbau nochmals 35 bestehende Parkplätze weg, so dass die Differenz zwischen der Anzahl bewilligter und effektiv realisierbarer Parkplätze -94 betrage.

Zudem würden am Flughafenkopf 638 Parkplätze durch andere Bauprojekte verdrängt. Folgende bereits durch andere Projekte verdrängte bzw. in Zukunft wegfallende Parkplätze sollen durch die Projektänderung im P6-Ost ersetzt werden:

Plangenehmigung bzw. Baubewilligung	Anzahl wegfallende Parkplätze	Nutzung auf ehemaligen Parkplätze	Ersatz im P6-Ost
Erweiterung Migros, Grundausbau; 13.11.2013	-59	Ladenfläche	+59
Neugestaltung Vorfahrten; 28.3.2013	-81	Neues Konzept auf Vorfahrt Abflug (-81), Sanierung Vorfahrt Ankunft (+3)	+81
Baubewilligung «The Circle»; 6.3.2013	-561 (P40)	Neubau «The Circle» bzw. Sperrung	+498
Total	-701		+638

Die Situation des P40 präzisiert die FZAG im Gesuch wie folgt: In der Parkplatzbilanz 2008, die als Grundlage für die Plangenehmigung vom 30. Juli 2012 diente, sei angenommen worden, dass neben dem P5 sämtliche Parkplätze aus dem P40 ins P6-Süd verlegt werden könnten. Aus diesem Grund wurde das P40 als nicht mehr bestehend deklariert (siehe Parkplatzbilanz 2008 und Verkehrsbericht vom 16. Dezember 2013). Bei der Ausarbeitung des Plangenehmigungsgesuchs P6-Süd stellte sich jedoch heraus, dass aus Platzgründen lediglich die Parkplätze des P5 im P6-Süd ersetzt werden konnten. Mit der Plangenehmigung Parkhaus 6 – Erweiterung Süd vom 4. April 2011 genehmigte das UVEK daher den Weiterbestand und Betrieb des P40 mit 561 Parkplätzen. Das P40, das heute noch in Betrieb sei, müsse vor Baubeginn des Circle abgerissen werden, womit 561 Parkplätze wegfallen würden.

Nach Fertigstellung des P6-Süd und Erteilung der Plangenehmigung für die Projektänderung P6-Ost sieht die Parkplatzbilanz für das Parkhaus P6 wie folgt aus:

Parkhausteil	Stand Plangenehmigung (Juli 2012)	Stand nach Erstellung P6-Süd (August 2013)	Projektänderungsgesuch P6-Ost (Dezember 2013)
P6 Bestand	2707	2413	2380
P6-Süd	1309	1544	1542
Total Bestand	4016	3957	3922
Kontingent P6		59	94
P6-Ost	2817		3549
Total P6	6833	3957	7471
Differenz Projektänderung			+638

Falls mit dem Neubau des Circles bis zur Inbetriebnahme des P6-Ost nicht begonnen werden kann, verpflichtet sich die Gesuchstellerin, die entsprechende Anzahl Parkplätze im Parkhaus P40 zu sperren.

2.6.2 Stellungnahmen der Fachstellen

Die Fachstellen halten die Darstellung der Parkplatzzahlen im Gesuch für plausibel und nachvollziehbar.

Das AWEL hält fest, aus lufthygienischer Sicht sei gegen die Erweiterung des P6-Ost kein Einwand anzubringen, sofern die mit den bestehenden Genehmigungen verbundenen Auflagen (Modalsplit, Gesamtkontingent, etc.) eingehalten würden. Es beantragt,

- [1] die gesamte Anzahl der zur Verfügung stehenden Parkplätze dürfe die Anzahl der genehmigten Parkplätze nicht übersteigen;
- [2] die zusätzlich durch das Vorhaben realisierten Parkplätze müssten kompensiert werden; und
- [3] überzählige Parkplätze seien zu sperren.

Die FALS stimmt mit dem Umweltbericht überein, dass die Auswirkungen der vorliegenden Projektänderung in Bezug auf Strassenverkehrslärm vernachlässigt werden könnten.

Betreffend Parkplatzzahlen beantragen die FALS und die Stadt Kloten,

- [1] die Parkplatzbilanz sei nach der Realisierung der diversen Parkplatzrochaden (Migros, Vorfahrten, P40) entsprechend auf den neusten Stand zu bringen; und
- [2] in Zusammenhang mit dem Neubau «The Circle» bzw. dem Abbruch des P40 und dem Neubau des Parkhaus 6-Ost dürfe das bewilligte Parkplatzkontingent auf keinen Fall überschritten werden.

2.6.3 Fazit

Die Projektänderung mit den zusätzlichen Parkplätzen im P6-Ost ist mit dem Wegfall von diversen Parkplätzen am Flughafenkopf begründet und die Zahlen der Parkplatzverschiebungen erscheinen plausibel. Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf das Verkehrssystem und somit auch nicht auf die Umweltbelange Verkehrslärm und Lufthygiene. Die beantragten Auflagen betreffend Parkplatzkontingent inkl. Sperrung von Parkplätzen im P40, falls dieses nicht vor Inbetriebnahme des P6-Ost abgebrochen worden ist, erscheinen zweckmässig und werden als Auflagen in die vorliegende Verfügung übernommen. Unter dem Aspekt der Parkplatzzahlen spricht somit nichts gegen das Vorhaben.

2.7 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann.

Das BAZL verzichtete auf eine luftfahrtspezifische Prüfung, da die massgebende Hindernisbegrenzungsfläche gemäss den eingereichten Plänen von den neuen Liftaufbauten auf dem Dachgeschoss nicht durchstossen wird. Bezüglich Blendwirkung von auf dem Dach abgestellten Fahrzeugen ist davon auszugehen, dass diese analog der Solaranlage⁶ auf dem bestehenden P6 keinen Einfluss auf die Flugsicherheit haben wird.

Auch der Zonenschutz habe keine Einwände zum Projekt. Er habe das Baugesuch bezüglich dem Sicherheitszonenplan der Stadt Kloten geprüft (Art. 43 LFG und Art. 73 VIL) und die geplante Bauhöhe von 466,95 m über Meer inklusive Aufbauten könne bewilligt werden. Allfällige weitere Aufbauten seien bewilligungspflichtig und müssten in einem separaten Gesuch neu eingegeben werden.

Der Antrag, die Baukran-Erstellungsgesuche müssten mehrere Wochen im Voraus durch die Bauunternehmung beim Zonenschutz / kant. Meldestelle eingegeben werden, ist mit der Auflage G.II.2.1 aus der Plangenehmigung vom 30. Juli 2012 zum ursprünglichen Projekt erfüllt; für die Projektänderung ergeben sich keine neuen Auflagen.

Auch die Skyguide hat das Vorhaben geprüft und kommt zum Ergebnis, dass sie die Unbedenklichkeitserklärung insbesondere betreffend Fassadenreflexionen und Einfluss auf die Navigationsanlagen auch für das geänderte Projekt bestätigen könne.

⁶ Plangenehmigung des UVEK vom 14. Februar 2014

Auch bezüglich die Baukräne bleibt die oben erwähnte Auflage aus der Plangenehmigung zum ursprünglichen Projekt gültig; sie braucht hier nicht wiederholt zu werden.

2.8 *Generelle Anforderungen an die Bauausführung*

Wo nichts Anderes verfügt wird, bleiben die Auflagen aus der Plangenehmigung vom 30. Juli 2012 über den Ausbau der Parkierungsanlagen am Flughafen gültig.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Gesuch für Elektroprojekt, Angaben zur Rauchschutz-Druckanlage [RDA], Brandschutz- und Entrauchungskonzept, Nachweis über unver-schliessbare Öffnungen im G0, Ausführungspläne der Aufzugskabinen und Schema der Sicherheitsstromversorgung für den Feuerwehraufzug, Absprachen mit SRZ etc.), sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühle-quai 10, Postfach, 8090 Zürich einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau der jeweiligen Anlageteile darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn der einzelnen Ausführungsphasen ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen dem AfV zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu melden unter www.afv.zh.ch/meldungen. Abnahmetermine mit den involvierten Fachstellen sind frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die Baumeldungen sind vom AfV an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Diese Anforderungen sind berechtigt und werden als Auflagen in den Entscheid übernommen.

Ergänzend zu den obenstehenden Anforderungen beantragt die Stadt Kloten, folgende Bestimmungen als Auflagen in die Plangenehmigung aufzunehmen:

- [3] Der noch anfallende Humus sei in einer Inertstoff-Deponie zu entsorgen, falls er nicht vor Ort wieder verwendet wird; und
- [4] Falls beim Baugrubenaushub auffälliges Material (z. B. mit Fremdstoffen behaftet) zum Vorschein komme, müsse eine Fachperson beigezogen werden.

Auch diese Anträge erscheinen zweckmässig. Der Antrag [3] kann als zusätzliche Auflage in die Verfügung übernommen werden; der Antrag [4] ist sinngemäss bereits in der Plangenehmigung vom 30. Juli 2012 enthalten und braucht nicht wiederholt zu werden. Auf die feuerpolizeilichen Anträge der Stadt Kloten gemäss Ziffern 5 und 1 ihrer Stellungnahmen wird unter Ziffer B.2.11 weiter unten eingegangen.

2.9 *Anforderungen betreffend elektrische Installationen*

Für die Beurteilung der Elektroinstallationen ist das ESTI zuständig. Es stellt fest, dass

- die Detailinformationen zur Beurteilung nach dem EleG fehlten; und
- die FZAG beantrage, diese Informationen dem ESTI später nach Abschluss der Detailplanung vorzulegen.

Offensichtlich ist das ESTI mit diesem Vorgehen einverstanden, da es gestützt auf seine Beurteilung beantragt, folgende Auflagen in die UVEK-Verfügung zu übernehmen:

- [1] Die Anlage sei in allen Teilen nach der Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (SR 734.2) und der Leitungsverordnung (LeV; SR 734.31) auszuführen.
- [2] Für die elektrischen Teile (Transformatorstation, Zu- und Ableitungen, evtl. Energieerzeugungsanlagen) seien frühzeitig beim ESTI entsprechende Gesuche gemäss Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (SR 734.25) einzureichen.

Die Auflagen des ESTI erfolgen aufgrund der geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Umsetzung der Auflagen wird verfügt.

2.10 Anforderungen der Polizeiorgane

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei hat keine Einwände gegen das Vorhaben. Die VTA der Kantonspolizei hält fest, mit dem Projekt seien keine neuen Verkehrsanordnungen verbunden. Im Übrigen geht sie davon aus, dass ihr vor der Inbetriebnahme ein Markierungsplan zugestellt wird. Details bezüglich Markierungen würden in der Ausführungsphase durch ihren Sachbearbeiter Verkehrsanordnungen vor Ort festgelegt. Sie bittet um rechtzeitige Kontaktaufnahme. Diese Anforderung der VTA ist mit den generellen Bauauflagen abgedeckt, weitere Auflagen erübrigen sich somit hier.

2.11 Brand- und Blitzschutz

Unter Ziffer 5 ihrer Stellungnahme (Beilage 1) sowie unter Ziffer 1 ihrer Stellungnahme vom 17. Juni 2014 formuliert die Stadt Kloten zahlreiche und detaillierte feuerpolizeiliche Auflagen. Dazu gehören insbesondere Anforderungen an

- die Rauchschutz-Druckanlage (RDA) im Treppenhaus Nord;
- das detaillierte Brandschutz- und Entrauchungskonzept;
- der Nachweis von mehr als 25 % unverschliessbaren Öffnungen im G0;
- die Ausführungspläne der Aufzugskabinen und Schema der Sicherheitsstromversorgung für den Feuerwehraufzug; sowie
- die Überarbeitung des Fluchtwegkonzepts im G11.

Die entsprechenden Unterlagen seien vor Beginn der Arbeiten an den jeweiligen Gebäudeteilen der Feuerpolizei vorzulegen.

Nach Rücksprache mit dem AfV und der FZAG sind die geforderte Anpassung des Fluchtwegkonzepts im G11 gemäss dem Protokoll der Sitzung vom 10. Juli 2014 sowie auch die Erfüllung der übrigen Anträge der Feuerpolizei vor Baubeginn an den jeweiligen Projektteilen möglich. Daher kann die Plangenehmigung für die Projektänderung unter diesen Aspekt erteilt werden.

Die feuerpolizeilichen Anträge Klotens sind plausibel und begründet. Sie sind umzusetzen; die Beilagen 1 und 2 werden Bestandteil der vorliegenden Verfügung, eine entsprechende Auflage wird verfügt.

SRZ hält fest, da im vorliegenden Projektänderungsgesuch das überarbeitete und gültige Brandschutzkonzept noch ausstehend sei, könne bezüglich Brandschutz bzw. Intervention noch keine abschliessende und verbindliche Stellungnahme abgegeben werden. Es sei nicht auszuschliessen, dass nach Prüfung des Brandschutzkonzeptes noch zusätzliche Auflagen erfolgen könnten. Sämtliche Auflagen aus der Stellungnahme vom 27. Januar 2011 seien verbindlich und in die Projektänderung zu übernehmen.

Diesem Antrag wird Rechnung getragen, indem die verfügbaren Auflagen aus der Plangenehmigung vom 30. Juli 2012 ihre Gültigkeit behalten, soweit hier nicht ausdrücklich etwas Anderes verfügt wird.

Im Übrigen macht SRZ zum Kapitel Brandschutz des Projektbeschreibs einige Anmerkungen. Diese Anmerkungen sind zu beachten und die Stellungnahme von SRZ wird als Beilage 3 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird in die vorliegende Verfügung übernommen.

2.12 *Arbeitnehmerschutz*

Das AWA hält fest, die Auflagen aus seiner Stellungnahme vom 11. März 2011 (Lauf-Nr. 220737), d. h. zum ursprünglichen Projekt, würden sinngemäss gelten.

Da diese in die Verfügung vom 30. Juli 2012 übernommen wurden, ergeben sich hier keine zusätzlichen Auflagen.

2.13 *Behindertengerechtes Bauen*

Die BKZ hält fest, die Anforderungen an das hindernisfreie Bauen seien, soweit aus dem vorliegenden Baugesuchsdossier ersichtlich, erfüllt. Betreffend noch nicht ersichtlicher diesbezüglicher Belange beantragt sie, die folgende Auflage in die Plangenehmigung aufzunehmen:

- [1] Auch aus dem vorliegenden Gesuchsdossier noch nicht ersichtliche, für das hindernisfreie Bauen relevante Belange müssten der Norm SIA 500⁷ entsprechen (Schwellenhöhen, Bodenbeläge, Treppenanlagen, Befehlsgeber für Aufzüge, Bedienelemente für Türen usw., Türschliesser, Absturzsicherungen, Handläufe, Markierung von Stufen, Glasabschlüssen und Hindernissen im Zirkulationsbereich. Helligkeits-/Farbkontraste, Beschriftungen, Beleuchtung).

Dieser Antrag erscheint zwar gerechtfertigt; eine entsprechende Auflage, die nach wie vor gültig bleibt, ist aber schon in der Plangenehmigung zum ursprünglichen Projekt enthalten. Eine erneute Auflage ist hier somit nicht erforderlich.

2.14 *Entwässerung*

Das AWEL hält fest, die Anpassung der Dachfläche zu Parkierungszwecken führe zu einer Veränderung der Abflussbeiwerte, was bei der Entwässerungsplanung zu berücksichtigen sei. Wo nötig, seien entsprechende Retentionsmassnahmen zu treffen. Zudem stellt es fest, die beiden Berichte Projektbeschrieb und Umweltnotiz führten unterschiedliche Arten der Abwasserbeseitigung des Dachparkings auf. Dabei sei aus entwässerungstechnischer Sicht der Ableitung des Regenabwassers vom ober-

⁷ Norm SIA 500: «Hindernisfreie Bauten», Ausgabe 2009, 2. Auflage

sten Parkdeck in den Altbachkanal und via Retentionsfilterbecken in die Glatt gegenüber dem Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation klar den Vorzug zu geben. Das Abwasser von überdachten Parkgeschossen hingegen könne wie vorgesehen via Kanalisation der ARA Kloten-Opfikon entsorgt werden. Im Weiteren sei die Richtlinie «Regenwasserentsorgung» (VSA⁸, 2002 inkl. Update 2008) zu beachten. Für die Planung der Grundstücksentwässerung sei die Norm «Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung» (SN⁹ 592000, 2012) massgebend. Während der Bauarbeiten sei die SIA Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» zu beachten.

Das AWEL beantragt, die folgende Auflage in den Entscheid zu übernehmen:

- [1] Die veränderten Abflussbeiwerte bei der Entwässerung des Dachparkings seien zu berücksichtigen. Wo nötig seien Retentionsmassnahmen vorzusehen.
- [2] Das Regenabwasser des obersten Parkdecks (berechnete Fläche) sei über das Retentionsfilterbecken im Bereich Riedmatt in die Glatt abzuleiten. Das übrige Abwasser der Parkplatzerweiterung P6 (nicht berechnete Flächen) sei via Misch- bzw. Schmutzabwasserkanalisation zur ARA Kloten-Opfikon abzuleiten.
- [3] Die einschlägigen Normen und Richtlinien seien zu beachten.

Die Projektänderung hat aufgrund der veränderten Nutzung durch das Dachparking direkte Auswirkungen auf die Entwässerung, die auch in der vorliegenden Verfügung zu berücksichtigen sind.

Gemäss den Auflagen zur Entwässerung aus der Plangenehmigung vom 30. Juli 2012 zum ursprünglichen Projekt sind die Auswirkungen der voraussichtlich zusätzlichen Regen- und Schmutzwassermengen aus dem Bauvorhaben auf die bestehenden Regen- und Schmutzwasser-Kanalsysteme wie Retentionsfilterbecken bzw. die ARA Kloten-Opfikon abzuschätzen, im Entwässerungsprojekt «Erweiterung Parkhaus P6-Ost» aufzuzeigen und dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz, sowie der Stadt Kloten rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

Diese Auflage bleibt in Kraft, sie wird für die Projektänderung aber durch Übernahme der Anträge [1] und [2] des AWEL in die vorliegende Verfügung präzisiert. Der Antrag [3] des AWEL ist in den Auflagen aus der Plangenehmigung vom 30. Juli 2012 bereits enthalten und braucht hier nicht wiederholt zu werden.

Mit der Übernahme der beiden Anträge des AWEL in die vorliegende Verfügung und in Verbindung mit den weiterhin geltenden Auflagen aus der Verfügung vom 30. Juli 2012 erfüllt das Vorhaben die Anforderungen an die Entwässerung.

⁸ VSA: Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

⁹ SN: Schweizer Norm

2.15 Grundwasserschutz

Grundsätzlich behalten die Auflagen aus der Plangenehmigung vom 30. Juli 2012 auch für den Grundwasserschutz ihre Gültigkeit.

Das AWEL stellt fest, die in der Projektänderung vorgesehene Tieferlegung der Fundationskote um etwa 1,2 m sei im Plan «Längsschnitt/Querschnitt 1:500, Plan-Nr. 71666» vom 26. November 2013 ersichtlich. Im Projektbeschrieb hingegen werde nach wie vor das Projekt von 2011 beschrieben und dargestellt. In der Umweltnotiz zur Projektänderung werde irrtümlicherweise angeführt, dass keine Veränderung am Gebäude selber stattfände und somit die Auswirkungen im Bereich Gewässerschutz unverändert gegenüber dem UVB zum Plangenehmigungsgesuch blieben. Unterlagen zur Erfüllung der Auflagen 2.12.3 bis 2.12.5 lägen dem Änderungsdossier keine bei. Dennoch kommt das AWEL zum Schluss, dass die wasser- und gewässerschutzrechtliche Zustimmung für das Untergeschoss der Erweiterung Ost erteilt werden könne, da die neue Baugrubensohle (Kote ca. 425,6 m ü. M.) über dem mittleren Grundwasserspiegel liege.

Das AWEL beantragt daher, in die Plangenehmigung für die Projektänderung folgende Auflage aufzunehmen:

- Bei der Erarbeitung der Unterlagen zur Erfüllung der Auflagen 2.12.3 bis 2.12.5 der Plangenehmigung vom 30. Juli 2012 sei die Fundationskote der Projektänderung zu berücksichtigen.

Dieser Antrag ist berechtigt; er trägt den veränderten Gegebenheiten Rechnung und präzisiert die Auflagen aus der Plangenehmigung für das ursprüngliche Projekt; eine entsprechende Auflage wird daher in die vorliegende Verfügung übernommen.

2.16 Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

Das ALN hat zur Projektänderung keine Bemerkungen; Auflagen erübrigen sich somit hier.

2.17 Lärmschutz – Betriebslärm

Das AWA ist für die Beurteilung des Betriebslärms zuständig. Es prüft Vorhaben gestützt auf Art. 11 bis 13 und 15 ff. USG¹⁰ sowie Ziff. 3.1 Anhang zur kantonalen Bauverfahrensverordnung (BW) bezüglich der Einhaltung der Lärmschutzvorschriften. Wird eine vor 1985 erstellte ortsfeste Anlage geändert, so müssen die Lärmemissionen der neuen oder geänderten Anlageteile so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und dass die Planungswerte nicht überschritten werden. Die Lärmemissionen der gesamten Anlage müs-

¹⁰ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG); SR 814.01

sen mindestens soweit begrenzt werden, dass die Immissionsgrenzwerte nach Anhang 6, Ziffer 2 LSV¹¹ nicht überschritten werden. Bei der Ermittlung des Beurteilungspegels Lr für Industrie- und Gewerbelärm sind die im Anhang 6, Ziffer 33 LSV vorgeschriebenen Korrekturen zu berücksichtigen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden, dass übermässige Lärmeinwirkungen verursacht werden, müssen ergänzende oder verschärfte Massnahmen zur Lärmbegrenzung getroffen werden.

Das AWA kommt zum Schluss, die Ergänzungen zum UVB seien verständlich und nachvollziehbar. Die angewandten Berechnungsmethoden sowie die getroffenen Annahmen seien plausibel und die Lärmauswirkungen korrekt ermittelt und dargestellt worden. Gemäss dem Umweltbericht würden die massgeblichen Belastungsgrenzwerte eingehalten.

Aufgrund dieser Beurteilung ergeben sich für das Änderungsprojekt keine Auflagen.

2.18 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch seine Fachstellen überwachen. Zu diesem Zweck ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.19 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann unter den zu verfügbaren Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d GebV-BAZL¹². Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

¹¹ Lärmschutz-Verordnung (LSV); SR 814.41

¹² Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG¹³ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat Frau Bundesrätin Leuthard die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet. Den interessierten Bundesstellen und dem Kanton Zürich (via AfV) wird sie zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AfV die kantonalen Fachstellen sowie die Stadt Kloten mit Kopien.

¹³ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG); SR 172.010

C. Verfügung

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Das Vorhaben für die Projektänderung des P6-Ost mit den wesentlichen Elementen

- Wegfall der ursprünglich geplanten Auffahrtsspindel;
- Realisierung eines Dachparkings;
- Neuordnung Liftgruppe; und
- wenigen Anpassungen am Tragwerk

wird in Anpassung der Plangenehmigung des UVEK vom 30. Juli 2012 wie folgt genehmigt:

1.2 *Standort*

Flughafenareal, Anbau an der Ostseite des bestehenden Parkhauses 6, Grundstück Kat.-Nr. 3139.13¹⁴, Gebäude Vers.-Nr. 1845, auf Gebiet der Gemeinde Kloten.

1.3 *Parkplatzzahlen und Parkplatzbilanz*

- 1.3.1 Im Parkhaus P6-Ost dürfen auf den Geschossen G01 bis G12 statt der ursprünglich bewilligten 2817 neu 3549, davon 469 unterirdische, Parkplätze erstellt werden.
- 1.3.2 Das zulässige Parkplatz-Bewirtschaftungskontingent beträgt nach Fertigstellung des P6-Ost 19 924 Parkplätze; die Kontingenterhöhungen gemäss Ziffer G.I.1.2 der Verfügung vom 30. Juli 2012 für das P64 und die Parkplätze P9/P12-100/P16 sind davon nicht betroffen.
- 1.3.3 Falls mit dem Neubau des Circles bis zur Inbetriebnahme des P6-Ost nicht begonnen werden kann, wird die FZAG verpflichtet, die entsprechende Anzahl Parkplätze im Parkhaus P40 zu sperren.
- 1.3.4 Die Parkplatzbilanz ist nach der Realisierung der diversen Parkplatzrochaden (Migros, Vorfahrten, P40) entsprechend zu aktualisieren.

¹⁴ Die im Gesuchsformular angeführten Grundstück-Kat.-Nrn. 5880 und 5893 werden nur für die mit Entscheid vom 12. Dezember 2011 genehmigte Wegfahrtbrücke aus dem P6 Süd beansprucht.

1.4 *Massgebende Unterlagen*

1.4.1 Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 20. Dezember 2013 (Eingang beim BAZL) mit folgenden Beilagen:

- Projektbeschrieb, Dr. Deuring & Oehninger AG, 8401 Winterthur, 1.9.2010 mit Änderungen vom 20.11.2013;
- Parkplatzbilanz, Dr. Deuring & Oehninger AG, Stand 26.11.2013;
- Energienachweis Lüftungstechnische Anlagen, 3-Plan Haustechnik, 8404 Winterthur, 22.11.2013;
- Visualisierung;
- Ergänzungen zum UVB, FZAG / Envico AG, 8031 Zürich, 31.10.2013;
- Verkehrsbericht, FZAG / Teamverkehr, 16.12.2013;
- Nachweis GEP-Konformität, Sennhauser, Werner & Rauch, 8953 Dietikon, 25.11.2013;
- Unbedenklichkeitserklärung Skyguide, 1.10.2010;
- Projektpläne:
 - Plan Nr. 71 650, P6 Erweiterung Ost, Änderungsgesuch, 1:10 000, Situation/Kataster, FZAG, 26.11.2013;
 - Plan Nr. 71 651, P6 Erweiterung Ost, Änderungsgesuch, 1:500, Situation, Dr. Deuring & Oehninger AG / FZAG, 26.11.2013;
 - Pläne Nrn. 71 652 bis 71 665, P6 Erweiterung Ost, Änderungsgesuch, 1:500, Grundriss G01 bis G12, Dr. Deuring & Oehninger AG / FZAG, 26.11.2013, rev. 11.4.2014;
 - Plan Nr. 71 666, P6 Erweiterung Ost, Änderungsgesuch, 1:500, Längs- und Querschnitt, Dr. Deuring & Oehninger AG / FZAG, 26.11.2013, rev. 11.4.2014;
 - Plan Nr. 71 667, P6 Erweiterung Ost, Änderungsgesuch, 1:500, Süd- und Westfassade, Dr. Deuring & Oehninger AG / FZAG, 1.9.2010;
 - Plan Nr. 71 668, P6 Erweiterung Ost, Änderungsgesuch, 1:500, Nord- und Ostfassade, Dr. Deuring & Oehninger AG / FZAG, 26.11.2013, rev. 11.4.2014;
 - Plan Nr. 71 652, P6 Erweiterung Ost, Änderungsgesuch, 1:500, Brandschutz G01, Dr. Deuring & Oehninger AG / FZAG, 5.12.2013,rev. 23.5.2014;
 - Plan Nr. 71 653, P6 Erweiterung Ost, Änderungsgesuch, 1:500, Brandschutz G0, Dr. Deuring & Oehninger AG / FZAG, 5.12.2013,rev. 23.5.2014;
 - Plan Nr. 71 654, P6 Erweiterung Ost, Änderungsgesuch, 1:500, Brandschutz G1, Dr. Deuring & Oehninger AG / FZAG, 5.12.2013,rev. 23.5.2014;
 - Plan Nr. 71 655, P6 Erweiterung Ost, Änderungsgesuch, 1:500, Brandschutz G2, Dr. Deuring & Oehninger AG / FZAG, 5.12.2013,rev. 23.5.2014;
 - Plan Nr. 71 656, P6 Erweiterung Ost, Änderungsgesuch, 1:500, Brandschutz G3, Dr. Deuring & Oehninger AG / FZAG, 5.12.2013,rev. 23.5.2014;
 - Plan Nr. 71 676, P6 Erweiterung Ost, Änderungsgesuch, 1:500, Brandschutz G4, Dr. Deuring & Oehninger AG / FZAG, 5.12.2013,rev. 23.5.2014;
 - Plan Nr. 71 658–71 662, P6 Erweiterung Ost, Änderungsgesuch, 1:500,

- Brandschutz G5–G9, Dr. Deuring & Oehninger AG / FZAG, 5.12.2013, rev. 23.5.2014;
- Plan Nr. 71 663, P6 Erweiterung Ost, Änderungsgesuch, 1:500, Brandschutz G10, Dr. Deuring & Oehninger AG / FZAG, 5.12.2013, rev. 23.5.2014;
 - Plan Nr. 71 664, P6 Erweiterung Ost, Änderungsgesuch, 1:500, Brandschutz G11, Dr. Deuring & Oehninger AG / FZAG, 5.12.2013, rev. 23.5.2014;
 - Plan Nr. 71 652, P6 Erweiterung Ost, Änderungsgesuch, 1:500, Grundriss Lüftung, G01, Dr. Deuring & Oehninger AG / FZAG, 26.11.2013, rev. 11.4.2014;
 - Plan Nr. H.P120.2_PG_ET-GR-G01_S0100, P6 Erweiterung Ost, Änderungsgesuch, 1:500, Konzept Sicherheitsbeleuchtung, G01, Dr. Deuring & Oehninger AG / FZAG, 10.10.2013, rev. 15.11.2013;
 - Plan Nr. H.P120.2_PG_ET-GR-G00–10_S0200, P6 Erweiterung Ost, Änderungsgesuch, 1:500, Konzept Sicherheitsbeleuchtung, G00–10, Dr. Deuring & Oehninger AG / FZAG, 10.10.2013, rev. 15.11.2013;
 - Plan Nr. H.P120.2_PG_ET-GR-G11_S1300, P6 Erweiterung Ost, Änderungsgesuch, 1:500, Konzept Sicherheitsbeleuchtung, G11, Dr. Deuring & Oehninger AG / FZAG, 10.10.2013, rev. 15.11.2013.

1.4.2 Zu den massgeblichen Unterlagen gehören im vorliegenden Fall auch die Plangenehmigung vom 30. Juli 2012 samt den zugehörigen Fachberichten. Wo nichts Anderes verfügt wird, bleiben die Auflagen aus der Plangenehmigung vom 30. Juli 2012 über den Ausbau der Parkierungsanlagen am Flughafen gültig.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Gesuch für Elektroprojekt, Angaben zur Rauchschutz-Druckanlage [RDA], Brandschutz- und Entrauchungskonzept, Nachweis unverschiessbare Öffnungen im G0, Ausführungspläne der Aufzugskabinen und Schema der Sicherheitsstromversorgung für den Feuerwehraufzug, Absprachen mit SRZ

etc.), sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

- 2.1.4 Mit dem Bau der jeweiligen Anlageteile darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.5 Der Baubeginn der einzelnen Ausführungsphasen ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen dem AfV zu melden.
- 2.1.6 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter www.afv.zh.ch/meldungen. Abnahmetermine mit den involvierten Fachstellen sind frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.
- 2.1.7 Die Baumeldungen sind vom AfV an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.
- 2.1.8 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.9 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 2.1.10 Allenfalls noch anfallender Humus ist in einer Inertstoff-Deponie zu entsorgen, falls er nicht vor Ort wieder verwendet wird.

2.2 *Auflagen betreffend elektrische Installationen*

- 2.2.1 Die Anlage ist in allen Teilen nach der Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (SR 734.2) und der Leitungsverordnung (LeV; SR 734.31) auszuführen.
- 2.2.2 Für die elektrischen Teile (Transformatorstation, Zu- und Ableitungen, evtl. Energieerzeugungsanlagen) sind frühzeitig beim ESTI entsprechende Gesuche gemäss Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (SR 734.25) einzureichen.

2.3 *Auflagen betreffend Brandschutz*

- 2.3.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten gemäss Ziffer 5 der Stellungnahme vom 10. März 2014 (Beilage 1) und gemäss Ziffer 1 der Stellungnahme vom 17. Juni 2014 (Beilage 2) sind umzusetzen.

2.3.2 Die Anforderungen gemäss der Stellungnahme von SRZ vom 18. Februar 2014 (Beilage 3) sind zu beachten.

2.4 *Auflagen zur Entwässerung*

2.4.1 Die veränderten Abflussbeiwerte bei der Entwässerung des Dachparkings sind zu berücksichtigen. Wo nötig sind Retentionsmassnahmen vorzusehen.

2.4.2 Das Regenabwasser des obersten Parkdecks (beregnete Fläche) ist über das Retentionsfilterbecken im Bereich Riedmatt in die Glatt abzuleiten. Das übrige Abwasser der Parkplatzerweiterung P6 (nicht beregnete Flächen) ist via Misch- bzw. Schmutzabwasserkanalisation zur ARA Kloten-Opfikon abzuleiten.

2.5 *Auflagen zum Grundwasserschutz*

Bei der Erarbeitung der Unterlagen zur Erfüllung der Auflagen 2.12.3 bis 2.12.5 der Plangenehmigung vom 30. Juli 2012 ist die Fundationskote der Projektänderung zu berücksichtigen.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung inkl. Beilage wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Eidg. Starkstrominspektorat, 8320 Fehraltorf;
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Peter Müller, Direktor

Beilagen

- Beilage 1: Stellungnahme der Stadt Kloten vom 10. März 2014;
- Beilage 2: Stellungnahme der Stadt Kloten vom 17. Juni 2014;
- Beilage 3: Stellungnahme von SRZ vom 18. Februar 2014;

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 15. Juli bis zum 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.